

**Flächennutzungsplan** Stellungnahmen gem.  
**Erneute 49. Änderung** §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

---

05.05.2023

Gemeinde Hünxe

## **Stellungnahmen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen**

1.

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Schreiben vom 12.04.2023  
(Wörtlicher Inhalt)**

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zur 49. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen:

Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung

**Stellungnahme  
zum Schreiben vom 12.04.2023**

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der LVR wurde am Verfahren ebenfalls beteiligt.

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Der Kreis Wesel wurde am Verfahren ebenfalls beteiligt.

Hinsichtlich der Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ 2. Neuaufstellung soll planungsrechtliche ein GE Gebiet geschaffen werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ergab die Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets 53.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, dass gegen das oben genannte Planvorhaben aus Sicht der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken bestehen.

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

In den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.1 des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ werden für alle GE-Gebiete Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegenüber der BLP 36 der Gemeinde Hünxe habe ich keine Bedenken.

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Der Hinweis, dass keine Belange berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

## 2.

### **LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

**Schreiben vom 27.03.2023**

**(Wörtlicher Inhalt)**

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Hünxe als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer\*in und der/die Leiter\*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

### **Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 27.03.2023**

Der Hinweis, dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum möglichen Vorkommen von Bodendenkmälern und den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

**3.  
Thyssen Vermögensverwaltung  
Schreiben vom 14.03.2023  
(Wörtlicher Inhalt)**

Wir haben Ihre Anfragen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke innerhalb unserer Erdgas und Steinsalz Berechtsamen und außerhalb unserer Kohle Berechtsamen befinden. In den besagten Feldern wurde seitens der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH jedoch kein Bergbau betrieben.

Es befindet sich ca. 100 m südlich zur Planfläche (R 2552519 | H 5723200) die Tiefenbohrung Bh 25. Es liegen uns keine Informationen darüber vor, ob und wie das Bohrloch verfüllt wurde.

**Stellungnahme  
zum Schreiben vom 14.03.2023**

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen.

#### 4.

#### **Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 01.03.2023 (Wörtlicher Inhalt)**

*Verweis auf ursprüngliche Stellungnahme:*

##### Stellungnahme 23.10.2017:

In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 24885, befinden sich Gashochdruck-, Gasmitteldruck und Wasserleitungen unseres Unternehmens. Unsere Gashochdruckleitung hat einen Schutzstreifenbereich von 6,00 m, in welchem ein absolutes Bau- und Einwirkverbot besteht.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gashochdruck-, Gasmitteldruck- und Wasserleitungen gefährden.

Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.

#### **Stellungnahme zum Schreiben vom 01.03.2023**

Die Hinweise bzgl. der vorhandenen Leitungen werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der genannten Leitungen tangieren sind zunächst nicht vorgesehen.

Auf Ebene zukünftiger Baugenehmigungsverfahren sind Einzelmaßnahmen diesbezüglich zu prüfen.

Der Anregung, die genannten Merkblätter zu beachten und Baumstandorte und Sicherungsmaßnahmen mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abzustimmen, wird im Rahmen der Umsetzung der Planung gefolgt.

## 5.

### **Westnetz GmbH**

**Schreiben vom 03.04.2023**

**(Wörtlicher Inhalt)**

Wir arbeiten als Netzbetreiber

- im Bereich der Mittel- und Niederspannung  $\leq 10$  kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH,
- sowie im Bereich  $> 10$  kV bis  $\leq 110$  kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH

als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die erneute Beteiligung an den o.g. Verfahren.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.

Da sich durch die erneute Beteiligung zu den o. g. Verfahren keine wesentlichen Änderungen für die Eigentümerinnen ergebe, hat unsere beigefügte Stellungnahme vom 24.01.2022 weiterhin Bestand.

### Schreiben vom 24.01.2023

Wir arbeiten als Netzbetreiber

- im Bereich der Mittel- und Niederspannung  $\leq 10$  kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH,
- sowie im Bereich  $> 10$  kV bis  $\leq 110$  kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH

als Eigentümerinnen der Anlagen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.

Im Geltungsbereich der o. g. Verfahren befinden sich diverse Versorgungsleitungen,

### **Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 03.04.2023**

Die Hinweise und Ausführungen zu den bestehenden Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der genannten Leitungen tangieren sind zunächst nicht vorgesehen.

Auf Ebene zukünftiger Baugenehmigungsverfahren sind Einzelmaßnahmen diesbezüglich zu prüfen.

welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich die Ortsnetzstationen „Mössenbergweg“ und „Gilleskampsweg“, welche ebenfalls weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren ebenfalls nicht gefährdet werden dürfen.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der Antragssteller über unser Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen und somit eine Gefährdung der Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.



**6.**

**Straßen NRW**

**Schreiben vom 07.03.2023**

**(Wörtlicher Inhalt)**

Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

**Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 07.03.2023**

Der Hinweis, dass keine Ansprüche auf Immissionsschutz geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

7.

**Niederrheinische Industrie- und Handelskammer**

**Schreiben vom 11.04.2023**

**(Wörtlicher Inhalt)**

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenfassung von wohnbaulichen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen im nördlichen Teil des Gewerbegebietes Gansenbergweg geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Gewerbliche Bauflächen (G)“ in „Gemischte Bauflächen (M)“.

Gegen die Planung bestehen seitens der IHK grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass durch das Heranrücken des Mischgebietes an die südlich angrenzenden Gewerbeflächen keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte gegenüber den dort bestehenden Betrieben entstehen dürfen.

**Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 11.04.2023**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu befürchten. Das Gebiet ist nahezu vollständig bebaut, Konflikte zwischen den bestehenden Nutzungen bestehen nicht. Potenzielle Nutzungskonflikte zwischen Gewerbebetrieben und schutzbedürftiger Wohnbebauung lassen sich zukünftig sachgerecht auf der Grundlage des § 15 BauNVO (Gebot der Rücksichtnahme) lösen.

**Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange geäußert:**

- Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 20.04.2023
- Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 13.04.2023
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 14.03.2023
- Evonik Operations GmbH, Schreiben vom 09.03.2023
- Telekom Deutschland GmbH, 06.03.2023
- EGLV - Lippeverband, Schreiben vom 11.04.2023
- Ruhr Oel GmbH, Schreiben vom 13.03.2023
- Landschaftsverband Rheinland, Schreiben vom 13.03.2023
- Nord-West Oelleitung GmbH, Schreiben vom 02.03.2023
- Amprion GmbH, Schreiben vom 17.03.2023
- Vodafone West GmbH, Schreiben vom 03.04.2023
- Kreis Wesel, Schreiben vom 03.04.2023

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hünxe  
Coesfeld, im Mai 2023

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld